

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 55/2026

Ersteller/Datum:	II Finanzen	29.04.2026
Aktenzeichen:		Herr Hofmann
Sichtvermerke:	Herr Hofmann	Bürgermeister Breidenbach
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Gemeindevorstand	05.05.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	
Gemeindevertretung	27.05.2026	

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 gem. §§ 113 und 114 HGO
hier: Beratung und Beschlussfassung mit Entlastung des Gemeindevorstandes sowie
Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die von der Revision des Landkreises Gießen geprüfte Jahresrechnung 2020, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wird wie folgt beschlossen:
 - a) in der Bilanz (Aktiva / Passiva) mit 51.319.095,12 € sowie einem Eigenkapital in Höhe von 29.389.082,64 €,
 - b) in der Ergebnisrechnung

- im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.143.643,52 €
und
 - im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 33.314,79 €,
somit
 - im Jahresergebnis insgesamt mit einem Überschuss von 1.176.958,31 €,
- c) in der Finanzrechnung mit einem Finanzmittelüberschuss von 1.303.663,34 € und einem Finanzmittelbestand in Höhe von 6.171.810,52 €.

- 2.) Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Gießen vom 04.03.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Reiskirchen für das Haushaltsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird den Korrekturfeststellungen der Revision im Prüfbericht vom 04.03.2026, welche in den unter Ziffer 1 a bis c genannten Gesamtbeträgen bereits enthalten sind, zugestimmt.
- 3.) Die Jahresüberschüsse des Jahres 2020 werden gemäß § 25 GemHVO auf die neue Rechnung vorgetragen.
- 4.) Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Revision des Landkreises Gießen hat die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Reiskirchen gemäß § 128 HGO geprüft. Die aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie eventuell daraus abzuleitende Feststellungen sind im Schlussbericht vom 04.03.2026 zusammengefasst.

Die Revision führt in ihrem Prüfungsvermerk folgendes aus:

„Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2020 mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Reiskirchen vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Reiskirchen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

In den Schlussbemerkungen wird folgendes dargelegt:

„Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.“

Zu dem beschränkten Prüfungsvermerk sowie den Korrekturfeststellungen kann folgendes mitgeteilt werden:

Analog den Vorjahren besteht mit der Revision Einvernehmen darüber, dass die sich im Zuge des Prüfungsverfahrens ggfls. ergebenden Korrekturvorschläge der Revision erst in einem nachfolgenden, zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellung noch offenen Jahresabschluss, umgesetzt werden. Da die Revision des Landkreises Gießen über mehrere Jahre einen Prüfungstau hat, werden die Korrekturfeststellungen auch über mehrere Jahre ausgewiesen. Durch diese Veränderung der Jahresergebnisse wird eine Wesentlichkeitsgrenze von 10% überschritten, so dass in Folge über mehrere Jahre ein beschränkter Prüfungsvermerk ausgewiesen werden muss.

Die Problematik wurde bereits intensiv mit der Revision des Landkreises Gießen besprochen. Die aufgeführten Lösungsvorschläge der Revision, alle noch nicht geprüften Jahresabschlüsse entsprechend anzupassen, sind jedoch seitens der Verwaltung inakzeptabel, da dies zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt.

Die für das Haushaltsjahr 2020 von der Revision im Prüfbericht aufgegriffenen Korrekturfeststellungen beziehen sich auf folgende Abweichungen:

In der Vermögensrechnung wurde folgendes bemängelt:

Wie bereits beim Jahresabschluss 2016, 2017, 2018 und 2019 wurde die ausgewiesene Werterhöhung der Beteiligung für den Abwasserverband Lauter-Wetter in Höhe von 207.195,- € bemängelt.

Die Korrektur der Werterhöhung konnte aus rechtlichen Gründen erst mit dem Jahresabschluss 2022 vorgenommen werden. Somit wird sich die Korrektur des Wertes bis einschl. zum Jahresabschluss 2021 fortschreiben.

Aufgrund der o.g. Prüfungsfeststellungen hat sich die Bilanzsumme von 51.526.291,- € um – 207.195,- € auf 51.319.096,- € geändert.

In der Ergebnisrechnung wurde folgendes bemängelt:

Die Berechnungsgrundlage für die s.g. FAG-Rückstellung wurde bemängelt, so dass eine Aufwandserhöhung im Ergebnishaushalt in Höhe von 204.300,- € zu berücksichtigen war.

Eine Korrekturbuchung kann in diesem Fall nicht vorgenommen werden, da mit Ablauf des Jahresabschlusses 2021 die Berechnungsgrundlage verändert wurde. Somit wird der Korrekturbetrag bis einschl. 2021 fortgeschrieben.

Weiterhin wurden bei zwei Beschäftigten in der Altersteilzeit-Freistellungsphase keine Inanspruchnahme von Rückstellungen verbucht, so dass die ausgewiesene Rückstellung um 318,- € zu hoch ausgewiesen ist bzw. der Aufwand nicht gemindert wurde.

Bei den Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben wurden für die Berechnung pro Jahr 220 Arbeitstage angenommen. Lt. dem Bundesfinanzhof sind jedoch 250 Arbeitstage für die Berechnung zu Grunde zu legen. Somit ist die von der Gemeinde Reiskirchen gebildete Rückstellung um 20.605,- € zu hoch ausgewiesen bzw. wurde der Aufwand um diesen Betrag nicht gemindert. Der zu korrigierende Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Überstundenrückstellung = 6.048,- €
- Urlaubsrückstellung = 14.557,- €

Aufgrund der o.g. Prüfungsfeststellungen hat sich das Jahresergebnis von 1.368.231,- € um – 224.587,- € auf 1.143.644,- € geändert.

Die zum Stichtag 31.12.2020 noch offenen Korrekturfeststellungen überschreiten mit einem Abweichungsbetrag in Höhe von - 207.195,- € bei der Vermögensrechnung und einem Abweichungsbetrag in Höhe von 224.587,- € bei der Ergebnisrechnung die von der Revision festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze von 0,25 % der Bilanzsumme. Dies führt aufgrund der erst in einem späteren Jahresabschluss vorgenommenen Korrekturbuchungen für den Jahresabschluss 2020 zu einem eingeschränkten Prüfungsvermerk.

Wie dem Prüfbericht und dem abschließenden Testat entnommen werden kann, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und hat im Zuge der Prüfungen zu keinen weiteren Einwendungen geführt.

Nach § 114 HGO ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Es wird somit um Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

Jahresabschluss 2020 - Schlussbericht